

FR Sem. 34

NYC

sent by Schlose

(to be translated by Bühler)

copy to Bühler

12.6.89



HANSEATISCHES OBERLANDESGERICHT

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

1 U 86/87  
2 O 154/84

Verkündet am:  
17. Februar 1989  
Schönbach  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle.

WWW.NEYORKCONVENTION.ORG

... Hamburg

gegen

... Tokio

hat das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg, 1. Zivilsenat, durch die Richter

Dr. Sittel, Dr. Engelschall, Dr. C.-D. Schumann

nach der am 20. Januar 1989 geschlossenen mündlichen Verhandlung für Recht erkannt:

Sei./GG

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg, Zivilkammer 2, vom 4. März 1987 wird auf Kosten des Berufungsführers zurückgewiesen.

Das Urteil beschwert den Kläger im Werte von DM 440.000,--. Es ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von DM 29.000,-- abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

WWW.NEWYORKCONVENTION.ORG

Tatbestand

Der Kläger verlangt von der Beklagten aus abgetretenem Recht DM 440.000,-- Schadensersatz wegen von ihm behaupteter Unkorrektheiten bei Begründung und Abwicklung eines Schiffbauvertrages. Am Anfang der Zessionskette, die zum Kläger führt, stehen Personen, die sich als Partenreeder an der 1981 von dem damaligen Reeder D: ... gegründeten Partenreederei "MS

" beteiligt haben und die sich um ihr Beteiligungskapital gebracht sehen. Korrespondentreeder war die von D: ... geführte Seeschiffahrt D: ... KG. In Vertretung der Partenreederei hatte D: ... den Auftrag zum Bau des Motorschiffes der Beklagten erteilt. Den Anlegern gegenüber wurde ein mit der Beklagten vereinbarter Baupreis von DM 46,5 Mio. angegeben. Der Kläger macht geltend, daß der tatsächliche Preis in Wirklichkeit erheblich niedriger gewesen sei. So habe - wie unstreitig ist - die Beklagte zu Lasten des Baupreises eine Provision von mehreren hundert Millionen Yen an die ... Corp., Monrovia, gezahlt. Ebenso habe die Beklagte Zinsen, die sie der Partenreederei deshalb geschuldet habe, weil sie entgegen der ursprünglich vereinbarten Zahlungsweise nach Baufortschritt später den gesamten Baupreis im voraus erhalten habe, an die ... Corp. gezahlt. Alle diese Gelder seien D: ... zugeflossen, welcher die ... Corp. beherrscht habe.

Durch die dadurch künstlich bewirkte Verteuerung des Baupreises sei das Schiff von vornherein unwirtschaftlich gewesen und infolgedessen die Partenreederei "MS" schon kurz nach Ablieferung des Schiffes zusammengebrochen.

Nach Auffassung des Klägers haftet die Beklagte für den geltend gemachten Schaden wegen Teilnahme an den Untreuehandlungen von D: ... deliktsrechtlich nach den §§ 823 Absatz 2 BGB i.V.m. §§ 266, 27 StGB und §§ 830, 826 BGB. Unter anderem deswegen, weil es um unerlaubte Handlungen gehe, sei auch die von der Beklagten erhobene Einrede des Schiedsvertrags unbegründet. Diese

Einrede wird von der Beklagten auf Art. XIII 2. des Schiffbauvertrages gestützt, welche Bestimmung lautet:

"All disputes arising out of or in connection with this Contract shall be referred to and finally settled by arbitration held by The Japan Shipping Exchange, Inc. in accordance with the provisions of the Rules of Maritime Arbitration of the Exchange. Arbitration shall take place in Tokyo, in English Language. The award made by the arbitrators shall be final and binding upon the parties hereto."

Obwohl das dem Kläger am 5. März 1987 zugestellte Urteil vom 4. März 1987, auf das zur näheren Sachdarstellung Bezug genommen wird, hat das Landgericht die Klage als unzulässig abgewiesen, weil die Einrede des Schiedsvertrags begründet sei.

Hiergegen richtet sich die am Montag, dem 6. April 1987 eingelegte und - nach entsprechender Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist - mittels eines am 11. Juni 1987 beim Berufungsgericht eingegangenen Schriftsatzes begründete Berufung des Klägers.

Er bekämpft die Auffassung des Landgerichts, er sei an die von D für die Partenreederei getroffene Schiedsabrede gebunden, obwohl mit gesellschaftsrechtlichen Erwägungen als auch mit der weiteren Hervorhebung des deliktischen Charakters der hier in Rede stehenden Vorwürfe, auf welche sich die Schiedsklausel nicht erstrecke. Ausgehend von der Annahme, daß grundsätzlich zwar die Mitglieder einer offenen Handelsgesellschaft an die von der offenen Handelsgesellschaft getroffene Schiedsabrede gebunden seien, nicht aber Kommanditisten, hält er Partenreeder, welche - wie hier - einen Korrespondentreeder bestellt haben, mit Kommanditisten vergleichbar. Ihnen gemeinsam sei der Ausschluß von der Geschäftsführung und damit der fehlende Einfluß auf den Abschluß von Verträgen der Partenreeder, also auch auf die vorliegende Schiedsklausel. Das müsse jedenfalls für die Partenreederei "MS " gelten, die mit ihren 715 Partenreedern mit einer Massen-Kommanditgesellschaft vergleichbar sei.

Der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil abzuändern und die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger DM 440.000,-- nebst 4 % Zinsen jährlich auf DM 82.000,-- seit Rechtshängigkeit sowie weitere 4 % Zinsen jährlich auf DM 358.000,-- seit Rechtshängigkeit der im ersten Rechtszug vorgenommenen Klagerhöhung zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie verteidigt das angefochtene Urteil.

Wegen der Einzelheiten des Berufungsvorbringens der Parteien wird auf die Schriftsätze des Klägers vom 11. Juni 1987 und 9. Januar 1989 und die Schriftsätze der Beklagten vom 26. November 1987 und 7. April 1988 Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die Berufung ist zulässig, aber unbegründet. Zu Recht hat das Landgericht die Klage abgewiesen, weil sie unzulässig ist.

Der Zulässigkeit der Klage vor den (deutschen) staatlichen Gerichten steht gemäß § 1027 a ZPO die von der Beklagten erhobene Einrede des Schiedsvertrages entgegen, welche begründet ist.

Die im Schiffbauvertrag vereinbarte Schiedsabrede ist wirksam (vgl. nachstehend I.). Der Kläger ist zufolge Rechtsnachfolge an sie gebunden (II.). Das gilt auch, soweit mit der Klage Ansprüche gegen die Beklagte wegen unerlaubter Handlung geltend gemacht werden (III.).

### I.

Der Schiedsvertrag zwischen der Reederei "MS" und der Beklagten ist nach Form und Inhalt wirksam zustande gekommen.

1) Die Schiedsklausel genügt der vorgeschriebenen Form sowohl des japanischen Rechts, dessen Anwendung die Parteien des Schiffbauvertrages in seinem Artikel XX 1. vereinbart haben (s.u. 2.), als auch des Rechts des Ortes, an dem der Vertrag geschlossen worden ist (Hamburg), also des deutschen Rechts, weshalb es insoweit vorliegendenfalls auf die Wahlmöglichkeit des Artikel 11 Absatz 1 EGBGB nicht ankommt. Maßgebend ist danach Artikel 2 des UN-Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. Juni 1958. [Dieses Übereinkommen ist zufolge Ratifikation durch das Bundesgesetz vom 15. März 1961 (BGBl. 1961 II 121) und entsprechender japanischer Übernahme (vgl. die Nachweise bei Baumbach-Hartmann, 46. Aufl., Einl. IV 3 D vor § 1 ZPO) sowohl deutsches als auch japanisches Recht. Nach Artikel 2 des Übereinkommens erkennt jeder Vertragsstaat eine entsprechende "schriftliche Vereinbarung"

an. Darunter ist u.a. "eine Schiedsklausel in einem Vertrag ... zu verstehen, sofern der Vertrag ... von den Parteien unterzeichnet ... ist" (Art. 2 Abs. 2). Das trifft hinsichtlich der Schiedsklausel in Artikel XIII Nr. 2 des Schiffbauvertrages zu. ]

2) Der Inhalt des Schiedsvertrags ist zunächst am japanischen Recht zu messen. In Artikel XX 1. des Schiffbauvertrages haben dessen Parteien vereinbart, daß auf ihn das Recht anzuwenden sei, wo das Schiff gebaut wird. Das war in Japan. [Nach allgemeiner Erfahrung ist davon auszugehen, daß diese Rechtswahl sich auch auf die Schiedsklausel zum Vertrag bezieht, wenn nicht besondere Umstände gegen diese Annahme sprechen (BGH KTS 1964, 101 ff., 102). Solche Umstände sind hier nicht ersichtlich.]

Das einschlägige japanische Recht entspricht dem der deutschen Zivilprozeßordnung in der Fassung von 1877. In dieser Fassung hat Japan die deutsche Zivilprozeßordnung übernommen und - jedenfalls was das Schiedsverfahrensrecht betrifft - fast wortgetreu beibehalten (vgl. Nakamura/Huber, Die japanische ZPO in deutscher Sprache, 1978, Einf. IV. 5), S. 22; ebenso Yoshino/Eubel in Eubel, Das japanische Rechtssystem, 1979, S. 168).

Danach gilt folgendes:

a) Die Schiedsvereinbarung hat nur rechtliche Wirkung, wenn die Parteien berechtigt sind, über den Gegenstand des Streits einen Vergleich zu schließen (entsprechend § 851 ZPO 1877, § 1025 Absatz 1 ZPO n.F.). Daran besteht in diesem Fall kein Zweifel.

b) [Der für künftige Rechtsstreitigkeiten geschlossene Schiedsvertrag muß sich auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis und die aus demselben entspringenden Rechtsstreitigkeiten beziehen (entsprechend § 852 ZPO 1877, § 1026 ZPO n.F.). Dieses Bestimmtheitserfordernis erfüllt die Klausel. Sie bezieht sich auf alle aus dem Schiffbauvertrag oder im Zusammenhang damit entstehenden

Streitigkeiten ("All disputes arising out of or in connection with this Contract"). Das ist eine weltweit gebrauchte und bewährte Formel. Sie wird teils mit demselben, teils mit nur leicht veränderten, sinngemäß aber gleichem Wortlaut z.B. vom Deutschen Ausschuss für Schiedsgerichtswesen (Vorwort zur Schiedsgerichtsordnung 1988 S. 2), vom Schiedsgerichtshof bei der Internationalen Handelskammer in Paris in der englischen Fassung seiner Standardklausel (ICC-Vergleichs- und Schiedsordnung 1988, S. 6) oder London Court of International Arbitration (LCIA-Rules 1985, vor S. 1) empfohlen. Sie kennzeichnet hinreichend - wie auch vorliegendenfalls (s. unten III.) - den Kreis der nach dem Willen der Vertragsparteien der Schiedsgerichtsbarkeit unterfallenden Streitigkeiten.]

c) Eine dem § 1025 Absatz 2 ZPO n.F. entsprechende Vorschrift enthält die japanische ZPO ebensowenig wie ihr Muster, die deutsche ZPO 1877.

3) [Darüber hinaus hat aber ein deutsches Gericht auch darauf zu achten, ob der nach ausländischem Recht gültige Schiedsvertrag dem deutschen ordre public entspricht, wenn davon abhängt, ob einem deutschen Staatsbürger, der ein deutsches Gericht anruft, hier Rechtsschutz zu gewähren oder wegen der Zuständigkeit des vereinbarten Schiedsgerichts zu versagen ist. Zum deutschen ordre public des Schiedsvertragsrechts rechnet der erkennende Senat auch die Vorschrift des § 1025 Absatz 2 ZPO, welche "Knebelungsverträge" verbietet, die gegen das Empfinden aller billig und gerecht Denkenden verstoßen.] Mit dieser Auffassung sieht sich der Senat in Übereinstimmung mit z.B. Raape (Internationales Privatrecht, 1961, S. 556), Buhmann (Das auf den internationalen Handelsschiedsvertrag anzuwendende Recht, Diss. 1971, S. 126, 129), und von Hülsen (Die Gültigkeit von internationalen Schiedsverträgen, 1973, S. 97, Fußn. 44).

Es läßt sich jedoch nicht feststellen, daß der Schiedsvertrag nach § 1025 Absatz 2 ZPO nichtig ist, daß also eine Vertragspartei eine wirtschaftliche oder soziale Überlegenheit dazu ausgenutzt hat, den anderen Teil zu nötigen, den Schiedsvertrag überhaupt abzuschließen oder einzelne Bestimmungen desselben hinzunehmen, die der Überlegenen Partei ein Übergewicht auch im Schiedsverfahren selbst einräumen.

Dabei kann dahingestellt bleiben, ob hier überhaupt eine der beiden Vertragsparteien der anderen wirtschaftlich oder sozial überlegen war. Diese Frage läßt sich nämlich nicht ohne weiteres mit dem Hinweis darauf beantworten, daß es sich bei der Beklagten um ein außerordentlich kapitalstarkes Unternehmen von Weltgeltung handelt (vgl. die Selbstdarstellung der Beklagten in ihrem Prospekt Anl. K 43), bei der Partenreederei "MS . . . ." dagegen um eine Gründung von ungleich geringerer Bedeutung. Schließlich ist der Schiffbaumarkt wegen seines weltweiten Überangebots schon seit langem ein ausgesprochener Bestellermarkt, so daß davon auszugehen ist, daß hier auch ein Besteller von untergeordneter Bedeutung einem großen Anbieter durchaus in erheblichem Umfang Bedingungen diktieren kann.

Indes enthält der Schiedsvertrag keine Bestimmungen, die zu durchgreifenden Bedenken im Sinne von § 1025 Absatz 2 ZPO Anlaß geben.

a) Die Tatsache, daß der Schiedsvertrag überhaupt geschlossen worden ist, läßt nicht darauf schließen, daß dafür die wirtschaftliche oder soziale Überlegenheit einer der Vertragsparteien maßgeblich war. Schiedsverträge über Gegenstände der hier in Rede stehenden Art und Größenordnung, noch zumal bei internationalen Geschäften, sind gang und gäbe. Sie entsprechen nach allgemeiner unternehmerischer Überzeugung der wirtschaftlichen Vernunft.

b) [Allerdings ist für die deutsche Partei mit dem vereinbarten Sitz des Schiedsgerichts in Tokio aus Gründen der weiten Entfernung, der Sprachprobleme und der fremden Kultur eine erhebliche Erschwernis bei der Rechtsverfolgung verbunden, während die japanische Beklagte dort den typischen "Heimvorteil" genießt. Das träfe aber umgekehrt für die japanische Partei ebenfalls zu, wenn eine deutsche Stadt als Sitz des Schiedsgerichts vereinbart worden wäre. Daraus allein kann man nicht auf die Ausnutzung eines wirtschaftlichen oder sozialen Übergewichts schließen. Irgendwo muß das Schiedsgericht schließlich stattfinden.

Als einen Mangel der Schiedsklausel mag man es indes bezeichnen, daß das Schiedsgericht überhaupt im Lande einer der Vertragsparteien seinen Sitz haben soll. Ein internationales Schiedsgericht sollte grundsätzlich in einem "neutralen" Drittland unter dem Vorsitz eines Drittländers stattfinden. Das gebietet eigentlich der Grundsatz der Waffengleichheit oder des "fair trial", der auch und gerade im Schiedsverfahren zu wahren ist. Das entspricht der Auffassung namhafter Vertreter der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit ganz allgemein und im besonderen, wenn ein staatliches Unternehmen oder - wie hier - ein Unternehmen von nationaler Bedeutung Vertragspartei ist (vgl. Böckstiegel, NJW 1975, 1577 ff., 1579; Derains in The Art of Arbitration, Festschrift für Pieter Sanders, 1982, S. 111 f.; Lionnet, in Schriftenreihe des Deutschen Instituts für Schiedsgerichtswesen, Bd. 4, S. 291 ff., 298, 301, 303 f., 306; Stumpf, RIW 1987, 821 ff.). Die Gründe dafür liegen auf der Hand: Findet das Schiedsgericht im Lande einer Partei statt, ist der Obmann in der Regel ein Angehöriger dieses Landes und bildet zusammen mit dem von der betreffenden Partei bestimmten Schiedsrichter eigener Staatsangehörigkeit ein nationales Übergewicht im Schiedsrichterkollegium. Hinzu kommt, daß dann auch die staatsgerichtliche Kontrolle über das Schiedsverfahren - etwa im Ablehnungsverfahren oder bei Anfechtung des Schiedsspruchs - von einem staatlichen

Richter der Nationalität einer Partei ausgeübt wird, sieht man einmal von den seltenen Ausnahmen ab, daß von den Parteien auf die staatsgerichtliche Kontrolle von vornherein verzichtet worden ist, wie das neuerdings in Belgien (vgl. Bühler in IPRax 1987, 253 ff.) und in der Schweiz (Art. 192 des neuen IPR-Gesetzes) möglich ist, oder daß ein international besetztes Gericht die staatsgerichtliche Kontrolle ausübt, wie in der Republik Djibouti (Gesetz Nr. 79/84, Art. 25 Nr. 1).

Nun ist zwar gegen einen unabhängigen Richter eines zivilisierten Rechtsstaates kein Mißtrauen angezeigt, daß er nicht unparteiisch und sachlich entscheidet und - wenn es die Rechtslage erfordert - auch zu Ungunsten der Partei seiner Staatsangehörigkeit, eines für die Wirtschaft seines Landes maßgeblichen Unternehmens, gar seines Staates selbst urteilt. Dennoch sagt man von einem solchen Richter, daß er zwar unparteiisch, aber eben nicht "neutral" sei. Damit ist gemeint, daß dieser Richter bei aller persönlichen Integrität selbstverständlich in der Rechtskultur seines Landes, seiner Interessenlage und seiner gesamten Denkweise sozusagen "befangen" ist und daß deswegen in Grenzfällen sein Spruch anders ausfallen könnte - schon die theoretische Möglichkeit erlaubt den Vorbehalt - , als wenn der Angehörige eines dritten Staates zur Entscheidung berufen wäre.

Diese Erkenntnis, welcher - jedenfalls hinsichtlich der Person des Obmanns - seit Menschengedenken weltweit bei jedem Fußballspiel peinlich genau Rechnung getragen wird, hat sich indes auf dem Gebiet der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit noch nicht zur allgemeinen Rechtsüberzeugung verfestigt. Gegenwärtig werden immer noch ungezählte internationale Schiedsverfahren im Lande einer der Vertragsparteien mit einem nicht "neutralen" Obmann ausgetragen, ohne daß - soweit ersichtlich - jemals ein staatliches Gericht daran Anstoß genommen und eine entsprechende Schiedsklausel für unwirksam erklärt hätte. Die internationale

Rechtsgemeinschaft nimmt dies - noch - hin. Die Praxis, für internationale Schiedsgerichtsverfahren ein Drittland zu bestimmen, ist heute zwar vorherrschend; Derains, der dafür u.a. als ehemaliger Generalsekretär des Schiedsgerichtshofs bei der Internationalen Handelskammer in Paris ein berufener Zeuge ist, nennt sie "the prevailing practice" (Derains a.a.O. S. 111). Doch eine allgemeine Überzeugung der Notwendigkeit (*opinio necessitatis*), so zu verfahren, hat sich noch nicht gebildet. Z.B. sieht auch Art. 2, Abs. 6, Unterabsatz 3 der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer in seinem Satz 1 vor, daß der Einzelschiedsrichter oder der Vorsitzende eines Schiedsgerichts die Staatsangehörigkeit eines anderen Landes besitzen soll, erlaubt aber in Satz 2 Ausnahmen von diesem Grundsatz. Ein "neutrales" Land als Sitz des Schiedsgerichts ist auch in dieser weltweit vereinbarten Schiedsgerichtsordnung nicht vorgeschrieben. Folglich kann der erkennende Senat auch unter diesem Gesichtspunkt der hier zu beurteilenden Schiedsklausel nicht die Geltung versagen. Das würde übrigens vorliegendenfalls auch deshalb zu einem unangemessenen Ergebnis führen, weil die Beklagte bereit war, einen vom Kläger abgelehnten Vergleichsvorschlag des Einzelrichters des Senats anzunehmen, wonach das Verfahren einem Schweizer Schiedsgericht übertragen werden sollte (vgl. den Beschluß v. 5. Februar 1988, 31. 510 ff. d.A.).

c) Hält man es, wie vorstehend vom Senat angesichts der festgestellten Rechtswirklichkeit für - noch - hinnehmbar, daß ein internationales Schiedsgericht im Lande einer der Parteien stattfindet, so muß allerdings gewährleistet sein, daß der deutschen Partei dort effektiver Rechtsschutz gewährt werden wird.

Auch insoweit bestehen hier keine Bedenken. Die Vertragsparteien haben sich der Schiedsgerichtsbarkeit der "Japan Shipping Exchange, Inc." unter Anwendung der "Tokyo Maritime Arbitration Rules" unterworfen. Der Kläger hat gegen diese Schiedsgerichtsbarkeit nichts vorgebracht, und auch eine Analyse der "Rules Germany

durch den erkennenden Senat hat keinen Anlaß zu Beanstandungen ergeben. Insbesondere ist die Schiedsrichterbefähigung danach nicht an die Mitgliedschaft einer bestimmten Vereinigung gebunden, was, wenn eine Partei Mitglied ist und die andere nicht, die Unwirksamkeit der Schiedsklausel bedeuten würde, wie der Bundesgerichtshof entschieden hat (BGHZ 51, 255). Auch ist die Schiedsrichterliste - jedenfalls nach den "Ordinary Rules", welche bei einem größeren Streitwert, wie er hier in Rede steht, zur Anwendung kommen - offen. ]

## II.

Der Kläger ist an die Schiedsklausel gebunden, weil seine Zeden-ten daran gebunden waren. [Die Frage nach der Rechtsnachfolge in die Klausel ist nach deutschem Recht zu beurteilen. Das von den Parteien des Schiffbauvertrages gewählte japanische Recht ist insoweit nicht zu befragen. Die Parteiautonomie der Schiffbauvertrags-partner - das sagt schon der Name "Parteiautonomie" - reichte nur so weit, ihre eigenen Angelegenheiten zu regeln. Sie konnten und wollten gewiß auch nicht regeln, ob und wie eine Rechtsnachfolge in ihre Vertragsposition zustande kommt, konnten nicht in das nationale Gesellschaftsrecht, gar in das Erbrecht eingreifen. Daß nach deutschem Recht der Abtretungsnehmer einer Forderung grundsätzlich an eine vor der Abtretung getroffene Schiedsabrede gebunden ist, die sich auf das Rechtsverhältnis bezieht, aus dem die abgetretene Forderung hergeleitet wird, ist in Rechtsprechung und Schrifttum allgemein anerkannt. So hat schon das Reichsgericht entschieden (vgl. RGZ 146, 152). Der Bundesgerichtshof bezeichnet dies selbst als seine ständige Rechtsprechung (vgl. BGH NJW 1980, 2023 ff., II. 1) ). Das schiedsverfahrensrechtliche Schrifttum stimmt dem uneingeschränkt zu (vgl. Glossner, Das Schiedsgericht in der Praxis, 1978, Rdn. 49; Kessler, Schieds-gerichtsvertrag und Schiedsverfahren, 1970, S. 26; Maier, Hand-buch der Schiedsgerichtsbarkeit, 1979, Rdn. 82; Schütze-

Tscherning-Wais, Handbuch des Schiedsverfahrens, 1985, Rdn. 63; Schwab, Schiedsgerichtsbarkeit, 3. Aufl., S. 47).

Eine der Ausnahmen von diesem Grundsatz, wie sie z.B. angenommen wird, wenn der Schiedsvertrag ersichtlich nur zufolge einer besonderen Verbundenheit der ursprünglichen Vertragsparteien oder wegen eines individuellen Vertrauensverhältnisses zu einem im Schiedsvertrag benannten Schiedsrichter geschlossen worden ist, liegt hier nicht vor (so Glossner, Maier, Schütze-Tscherning-Wais, Schwab, jeweils a.a.O. m.w.N.).

Die Erstzedenten waren an die Schiedsklausel gebunden, weil sie Partenreeder der Partenreederei waren, die den Schiffbauvertrag mit der Schiedsklausel geschlossen hat. Das ergibt sich aus folgenden Erwägungen: Nach wohl überwiegender Meinung in Rechtsprechung und Schrifttum, die der erkennende Senat teilt, sind die Gesellschafter einer offenen Handesgesellschaft (oHG) an die von der oHG mit einem Dritten vereinbarte Schiedsklausel gebunden (so schon das Hanseatische Oberlandesgericht in Hanseatische Rechts- und Gerichts-Zeitschrift 1928, S. 454 f., das noch 1919 anders entschieden hatte (vgl. Hanseatische Rechts-Zeitschrift 20, S. 87); ebenso OLG Köln, BB 1961, S. 65 mit ausführlicher Wiedergabe des - damaligen - Meinungsstandes. Bejahend auch Glossner a.a.O. Rdn. 50; Kessler a.a.O. S. 26; Maier, a.a.O., S. 105; Schütze-Tscherning-Wais a.a.O. Rdn. 59; Schwab a.a.O. S. 48). Dieser Annahme liegt - vereinfacht dargestellt - der Gedanke zugrunde, daß die persönlich haftenden Gesellschafter einer oHG mit der oHG identisch sind.

Daraus mag man schließen, daß bei einer Kommanditgesellschaft (KG) nur der persönlich haftende Gesellschafter, nicht aber die Kommanditisten an eine von der KG vereinbarte Schiedsklausel gebunden sind (so z.B. Glossner, Kessler, Schütze-Tscherning-Wais, Schwab, jeweils a.a.O.). Partenreeder haben aber mit den Gesell-

schaftern einer oHG weit mehr gemeinsam als mit Kommanditisten. Während Kommanditisten den Gläubigern der Gesellschaft nur mit dem Betrag ihrer Einlage haften (§ 161 Abs. 1 HGB), haften Partenreeder - wie Gesellschafter einer oHG - mit ihrem gesamten Vermögen. Von den Gesellschaftern einer oHG unterscheiden sich die Partenreeder in dieser Hinsicht lediglich dadurch, daß sie für die Verbindlichkeiten der Partenreederei nur im Verhältnis der Größe ihrer Part haften (§ 507 Abs. 1 HGB), also nicht auf ganze, aber immerhin - und das hält der erkennende Senat für entscheidend - mit dem gesamten Vermögen. Die summenmäßig beschränkte Haftung ist aber die eine wesentliche Besonderheit, die Kommanditisten auf der einen Seite von Gesellschaftern einer oHG und Partenreedern auf der anderen Seite unterscheidet. Zwischen Partenreedern und Partenreederei besteht im Grundsatz die gleiche Identität, wie sie zwischen den Gesellschaftern einer oHG und der oHG selbst besteht. Das kommt auch in § 494 Abs. 1 HGB zum Ausdruck. Diese Identität wird durch die nur-quotenmäßige persönliche Haftung der Partenreeder in einer nach Auffassung des Senats nicht entscheidungserheblichen Weise lediglich etwas relativiert.

Eine weitere Besonderheit, welche Kommanditisten von Partenreedern unterscheidet und letztere den Gesellschaftern einer offenen Handelsgesellschaft gleichstellt, betrifft die Geschäftsführung. Kommanditisten sind davon kraft Gesetzes ausgeschlossen (§ 164 HGB). Ihnen ist damit rechtlich jede Einflußmöglichkeit auf die Gestaltung von Verträgen der Kommanditgesellschaft verwehrt und damit auch auf die Entscheidung, ob eine Schiedsklausel vereinbart werden soll. Dagegen steht Partenreedern die Geschäftsführung zu (§ 491 HGB). Nun ist zwar die Beschlußfassung über die täglichen Reedereigeschäfte bei - wie hier - 715 Parten praktisch kaum durchführbar. Die Reeder können stattdessen - wie auch hier geschehen - einen Korrespondentreeder bestellen (§ 492 Abs. 1 HGB). Dadurch wird den Partenreedern aber die Einflußmöglichkeit auf die

Geschäftsführung nicht entzogen. Die Bestellung des Korrespondentreeders kann jederzeit mit Stimmenmehrheit widerrufen werden (§ 492 Abs. 2 HGB). Das ist auch bei 715 Parten ein in der Praxis wahrnehmbares Recht. Mit Hilfe der modernen Kommunikationsmittel ist es jedem Partenreeder möglich, eine Reederversammlung einzuberufen oder etwa mittels Serienbrief Kontakt zu seinen Mitreedern aufzunehmen, um eine Mehrheit für den Widerruf der Bestellung des Korrespondentreeders zu gewinnen.

### III.

Der hier geltend gemachte Klaganspruch fällt auch insoweit unter die Schiedsklausel, als er mit vermeintlichen unerlaubten Handlungen begründet wird. Das ergibt sich aus folgendem:

1) [Schon das Reichsgericht (JW 1918, 263 f. Nr. 8, 264) war der Auffassung, und der Bundesgerichtshof hat sich dem angeschlossen (NJW 1965, 300), daß sich eine vereinbarte Schiedsklausel auf Schadensersatzansprüche aus unerlaubten Handlungen dann erstreckt, wenn sich diese Handlungen mit einer Vertragsverletzung decken. Das wäre hier - die Richtigkeit des Klagvertrags unterstellt - der Fall.] Die vom Kläger der Beklagten vorgeworfene Mitwirkung an Untreuehandlungen Dreschers wäre zugleich eine Verletzung des Schiffbauvertrages, der die Beklagte beispielsweise zu ordnungsgemäßer Abrechnung gegenüber der Partenreederei verpflichtete. Ganz allgemein war die Beklagte bei Abwicklung des Vertrages zur Unterlassung von Handlungen ver-

pflichtet, welche der Partenreederei und ihren Mitgliedern Schaden zufügen könnten, anderenfalls sie sich unter dem Gesichtspunkt der sogenannten positiven Vertragsverletzung Schadensersatzpflichtig machen würde. Das ist nach japanischem Recht selbstverständlich nicht anders als nach deutschem. Daß Verträge getreulich zu erfüllen sind und man seine Partner nicht schädigen darf, ist Allgemeingut aller zivilisierten Völker. Das bedeutet keine Stellungnahme des Senats zu dem umstrittenen Institut einer "lex mercatoria". So kennt denn auch das japanische Recht z.B. den Grundsatz von Treu und Glauben und die Rechtsinstitute "culpa in contrahendo" und "positive Vertragsverletzung" (vgl. Young June Lee, Das japanische und koreanische Gewährleistungsrecht in seiner gesetzlichen Entwicklung und in den Formularbedingungen der Praxis unter dem Einfluß des deutschen Rechts, 1968, S. 50, 52, 61).

2) Auch der in der Fassung der Schiedsklausel zum Ausdruck gelangte Parteiwille spricht für dieses Ergebnis. [Nicht nur Ansprüche aus dem Vertrag ("out of"), sondern auch solche, die nur im Zusammenhang mit ihm ("in connection with") entstehen, sollen der vereinbarten Schiedsgerichtsbarkeit unterfallen. Daß aber eine Verfälschung des Baupreises und die vom Kläger behaupteten Zinsmanipulationen zumindest "im Zusammenhang" mit dem Schiffbauvertrag stehen, ist unbestreitbar. Ohne den Schiffbauvertrag hätten sie gar nicht geschehen können.]

3) Schließlich entspricht es wohl allgemeiner Auffassung, daß eine Schiedsklausel im Zweifel nicht eng, sondern eher weit auszulegen ist (vgl. die Nachweise bei Baumbach-Albers, a.a.O., 1 B zu § 1025 ZPO; Maier, a.a.O. Rdn. 44). Es ist nämlich stets in Rechnung zu stellen, daß die Parteien des Schiedsvertrags im allgemeinen aus sehr wohlerwogenen Gründen vereinbart haben, Streitigkeiten aus einem bestimmten Rechtsverhältnis von der staat-

lichen Gerichtsbarkeit auszunehmen.] Wie schwerwiegend die Folgen sein können, wenn auf diesen - zumindest ursprünglich übereinstimmenden - Parteiwillen nicht sorgfältig genug Rücksicht genommen wird, schildert eindrucksvoll Raeschke-Kessler in NJW 1988, 3041 ff. 3042, I. 3).

Auf den ersten Blick mag das so gewonnene Ergebnis befremden, daß nämlich das Opfer krimineller Handlungen - das wären die Erstedenten nach dem Vortrag des Klägers - genötigt wird, sich mit einem Mittäter sozusagen auf eine "freundschaftliche Arbitrage" einzulassen. Doch darf man dabei nicht aus dem Auge verlieren, daß dafür in erster Linie die von den Erstedenten getroffene falsche Wahl ihres Geschäftspartners D ursächlich geworden ist. Die Abtretungsnehmer werden hier nur an dem festgehalten, was mit der Beklagten zu vereinbaren, die Erstedenten D einst die Vollmacht gegeben haben.

IV.

→ Kostenentscheidung folgt aus § 97 Absatz 1 ZPO.

Die Entscheidungen über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruhen auf §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

RiOLG Dr. Engelschall  
ist erkrankt und an der  
Unterschrift verhindert.

Sittel

Sittel

Schumann

stung mit einer Verbindlichkeit bestehen (Belastung mit Schadensersatzpflicht, sog. Passivschaden), so daß der in dieser Weise Geschädigte an sich Befreiung von der Schuld (Inanspruchnahme) von ihm zum Schadensersatz Verpflichteten fordern kann.

Ein diesbezüglicher Schaden setzt jedoch die Wirksamkeit einer Verbindlichkeit voraus (vgl. BGHZ 61, 347)\*.

2. Die Wirksamkeit der behaupteten Verbindlichkeit (nämlich eine Haftung für einen Schaden ihrerseits gegenüber der Fa. E.) hat die insoweit darlegungs- und beweispflichtige Klägerin – trotz des Bestreitens der Beklagten – jedoch nicht einmal substantiiert dargetan, geschweige denn unter Beweis gestellt.

Der pauschale Vortrag der Klägerin, sie sei ihrerseits von der Fa. E. mit dem streitgegenständlichen Transport zu einem festen Frachtsatz beauftragt worden, enthält keine konkreten, substantiierten Tatsachenbehauptungen, so daß eine Beweisaufnahme hierzu weder veranlaßt noch statthaft war (vgl. BGH-Urt. v. 2. 7. 1987 – I ZR 189/85; BVerfG – B. v. 7. 7. 1981 – BvR 580/81).

Diesem Vortrag läßt sich nämlich nicht entnehmen, ob die Klägerin mit ihrer französischen Vertragspartei einen Speditions- oder Frachtvertrag abgeschlossen hat. Zwar treffen einen Spediteur bei Vereinbarung fixer Kosten nach § 412 HGB nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes auch die Rechte und Pflichten eines Frachtführers, so daß eine Haftung nach Art. 17 CMR insoweit in Betracht kommen könnte. Welche Vereinbarungen die Klägerin jedoch im einzelnen mit ihrem französischem Vertragspartner getroffen hat, insbesondere ob die Anwendung deutschen Rechts in Betracht kommt oder vereinbart wurde, ist von der Klägerin nicht dargetan worden. Nach französischer Rechtsprechung gilt die CMR jedoch nicht für den Spediteur (vgl. Grotz, Übersicht über die internationale Rechtsprechung zur CMR, S. 8 ff.).

Infolge des diesbezüglichen Bestreitens der Beklagten ... war auch eine weiterer Hinweis gemäß § 139 ZPO zur Substantiierung an die Klägerin nicht mehr veranlaßt.

3. Desweiteren kann die Beklagte dem geltend gemachten Befreiungsanspruch auch gemäß Art. 32 CMR, § 222 BGB die Einrede der Verjährung entgegenzusetzen, somit die begehrte Befreiung verweigern, da für die Wirkung der Verjährung nach dem im Verhältnis der Prozeßparteien in Betracht kommenden Schuldstatut deutsches Recht ergänzend heranzuziehen ist (vgl. Helm, Frachtrecht, Anm. 2 zu Art. 32 CMR und Anm. 3 zu Art. 1 CMR).

a) Für den vorliegenden Fall kommt nach Art. 32 Abs. 1 S. 1 CMR die Regelverjährungsfrist von einem Jahr zur Anwendung.

Selbst wenn man den diesbezüglichen Vortrag der Klägerin, der Unfall/Schaden sei infolge Übermüdung des Fahrers verursacht worden – als wahr unterstellt, ist damit in objektiver und subjektiver Hinsicht noch nicht von einer dem Vorsatz gleichzusetzenden groben Fahrlässigkeit auszugehen.

b) Ob die Verjährungsfrist gemäß Art. 32 Abs. 1 Satz 3 lit. a oder c CMR begonnen hat, kann dabei dahingestellt bleiben, da die einjährige Verjährungsfrist selbst bei einem Beginn nach dem vorgenannten lit. c bis zum Eingang der Klage bei Gericht abgelaufen war (§ 270 Abs. 3 ZPO, § 209 Abs. 1 BGB, Art. 32 Abs. 3 CMR).

c) Diese einjährige Verjährungsfrist wurde nicht durch das Fernschreiben der Klägerin vom 6. 8. 1985 gehemmt.

Die Auslegung dieses Fernschreibens der Klägerin nach Wortlaut, Inhalt und Sinn ergibt zur Überzeugung des Ge-

richts auch unter Berücksichtigung des Umstandes, daß an eine zur Hemmung der Verjährungsfrist abgegebene Reklamationserklärung nur geringe Anforderungen zu stellen sind, daß dieses Fernschreiben keine ausreichende Reklamation i. S. v. Art. 32 Abs. 2 Satz 1 CMR darstellt.

Zwar braucht der Anspruchsteller nur zu reklamieren, nicht dagegen schon im einzelnen Grund und Höhe eines Schadens zu spezifizieren und kann auch eine vorsorgliche Geltendmachung eines Anspruchs genügen (vgl. OLG Frankfurt RIW/AWD 80, 367), erforderlich ist aber, daß dem Frachtführer seine Inanspruchnahme aus dem Schadensfall eindeutig und unmißverständlich zum Bewußtsein gebracht wird (vgl. BGH TR 84, 146; OLG Düsseldorf, NJW 86, 1594; Muth, CMR, Erl. z. Art. 32 CMR; Helm, Anm. 6 zu Art. 32 CMR); aus der schriftlichen Anmeldung eines Anspruchs muß ferner auch hervorgehen, weswegen er geltend gemacht wird (vgl. Willenburg, Anm. 23 zu § 40 Abs. 3 KVO).

Das fragliche Fernschreiben enthält zwar die Bitte der Klägerin an die Beklagte, ihrer CMR-Versicherung den Unfall mitzuteilen, es läßt jedoch die Frage, ob überhaupt ein Schaden entstanden ist, ausdrücklich offen (... sollte eine Schadensmeldung kommen ...) und kündigt im Schlußsatz insoweit einen weiteren Bescheid an. Damit fehlt es aber nach Auffassung der Kammer an der unzweideutigen auch nur vorsorglichen bestimmten Erklärung, daß die Beklagte für einen konkreten Schaden zweifelhaft in Anspruch genommen wird und ist vielmehr eine diesbezügliche Erklärung erst in Aussicht gestellt.

d) Soweit die spätere Übersendung einer Schadensrechnung der Fa. E. durch Schreiben der Klägerin vom 8. 8. 1986 an den Versicherungsmakler der Beklagten als Reklamation i. S. v. Art. 32 Abs. 2 CMR und eine dadurch bewirkte Hemmung der Verjährung in Betracht kommt, wurde diese jedenfalls durch die unstrittige Zurückweisung einer Schadensreklamation durch Fernschreiben der Beklagten vom 19. 3. 1987 wieder beendet, so daß die Verjährungsfrist von einem Jahr infolge des Zeitablaufes vor dem 8. 8. 1986 und nach dem 19. 3. 1987 bis zur Unterbrechung durch den Eingang der Klage (21. 3. 1988) abgelaufen war.

e) Sonstige konkrete Reklamationen wurden von der Klägerin nicht substantiiert vorgetragen.

f) Schließlich kann die Erhebung der Einrede der Verjährung durch die Beklagte nach den vorgetragenen gesamten Umständen auch nicht als arglistig oder treuwidrig erachtet werden."

### Bindung der Partenreeder an durch Korrespondentreeder vereinbarte Schiedsklausel

(Oberlandesgericht Hamburg, Urteil vom 17. 2. 1989 – I U 86/87; nicht rechtskräftig)

**Stichworte:** Abschluß einer Schiedsvereinbarung durch Korrespondentreeder / Bindung der Partenreeder an Schiedsvereinbarung / Schiedsverfahrensrechtlicher ordre public / Geltung der Schiedsvereinbarung für unerlaubte Handlungen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis / Internationales Schiedsgericht / Neutrales Drittland / Ausnahme

**Leitsätze:**

1. § 1025 Abs. 2 ZPO zählt zum deutschen schiedsverfahrensrechtlichen ordre public.

2. Ein internationales Schiedsgericht kann in einem "neutralen" Drittland unter dem Vorsitz eines Drittländers ausge-

\* BGH, 6. 11. 1973, BB 1973 S. 1554.

tragen werden. Indes nimmt die Rechtsgemeinschaft Ausnahmen von diesem Grundsatz – noch – hin.

3. Partoreeder sind an eine vom Korrespondentreeeder für die Partoreederei vereinbarte Schiedsklausel gebunden.

4. Umfaßt die Schiedsklausel „alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit“ einem Vertrag („all disputes arising out of or in connection with this contract“), gilt die Klausel grundsätzlich auch für im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis begangene unerlaubte Handlungen.

5. Eine Schiedsklausel ist im Zweifel weit auszulegen, um dem mit ihrer Vereinbarung zum Ausdruck gebrachten (ursprünglichen) Willen der Parteien Rechnung zu tragen, ihre Streitigkeiten aus einem bestimmten Rechtsverhältnis von der staatlichen Gerichtsbarkeit auszunehmen.

#### Sachverhalt:

Der Kläger verlangt von der Beklagten aus abgetretenem Recht DM 440 000 Schadensersatz wegen von ihm behaupteter Unkorrektheiten bei Begründung und Abwicklung eines Schiffbauvertrages. Am Anfang der Zessionskette, die zum Kläger führt, stehen Personen, die sich als Partenreedere an der 1981 von dem damaligen Reeder D gegründeten Partenerederei „MS“ beteiligt haben und die sich um ihr Beteiligungskapital gebracht sehen. Korrespondentreeeder war die von D geführte Seeschiffahrt D KG. In Vertretung der Partenerederei hatte D den Auftrag zum Bau des Motorschiffes der Beklagten erteilt. Den Anlegern gegenüber wurde ein mit der Beklagten vereinbarter Baupreis von DM 46,5 Mio. angegeben. Der Kläger macht geltend, daß der tatsächliche Preis in Wirklichkeit erheblich niedriger gewesen sei. So habe – wie unstreitig ist – die Beklagte zu Lasten des Baupreises eine Provision von mehreren hundert Millionen Yen an die Corp., Monrovia, gezahlt. Ebenso habe die Beklagte Zinsen, die sie der Partenerederei deshalb geschuldet habe, weil sie entgegen der ursprünglich vereinbarten Zahlungsweise nach Baufortschritt später den gesamten Baupreis im voraus erhalten habe, an die Corp. gezahlt. Alle diese Gelder seien D zugeflossen, welcher die Corp. beherrscht habe. Durch die dadurch künstlich bewirkte Verteuerung des Baupreises sei das Schiff von vornherein unwirtschaftlich gewesen und infolgedessen die Partenerederei „MS“ schon kurz nach Ablieferung des Schiffes zusammengebrochen. Nach Auffassung des Klägers hafte die Beklagte für den geltend gemachten Schaden wegen Teilnahme an den Untreuehandlungen von D deliktsrechtlich nach den §§ 823 Absatz 2 BGB i. V. m. §§ 266, 27 StGB und §§ 830, 826 BGB. Unter anderem deswegen, weil es um unerlaubte Handlungen gehe, sei auch die von der Beklagten erhobene Einrede des Schiedsvertrags unbegründet. Diese Einrede wird von der Beklagten auf Art. XIII 2. des Schiffbauvertrages gestützt, welcher lautet:

„All disputes arising out of or in connection with this Contract shall be referred to and finally settled by arbitration held by The Japan Shipping Exchange, Inc. in accordance with the provisions of the Rules of Maritime Arbitration of the Exchange. Arbitration shall take place on Tokyo, in English Language. The award made by the arbitrators shall be final and binding upon the parties hereto.“

Das Landgericht hat die Klage als unzulässig abgewiesen, weil die Einrede des Schiedsvertrages begründet sei. Die Berufung des Klägers hatte keinen Erfolg.

#### Aus den Gründen:

„Die Berufung ist zulässig, aber unbegründet. Zu Recht hat das Landgericht die Klage abgewiesen, weil sie unzulässig ist.

Der Zulässigkeit der Klage vor den (deutschen) staatlichen Gerichten steht gemäß § 1027 a ZPO die von der Beklagten erhobene Einrede des Schiedsvertrages entgegen, welche

begründet ist. Die im Schiffbauvertrag vereinbarte Schiedsabrede ist wirksam (vgl. nachstehend I.). Der Kläger ist zufolge Rechtsnachfolge an sie gebunden (II.). Das gilt auch, soweit mit der Klage Ansprüche gegen die Beklagten wegen unerlaubter Handlung geltend gemacht werden (III.).

I. Der Schiedsvertrag zwischen der Reederei „MS“ und der Beklagten ist nach Form und Inhalt wirksam zustande gekommen.

1. Die Schiedsklausel genügt der vorgeschriebenen Form sowohl des japanischen Rechts, dessen Anwendung die Parteien des Schiffbauvertrages in seinem Artikel XX 1. vereinbart haben (s. u. 2.), als auch des Rechts des Ortes, an dem der Vertrag geschlossen worden ist (Hamburg), also des deutschen Rechts, weshalb es insoweit vorliegendenfalls auf die Wahlmöglichkeit des Artikels 11 Absatz 1 EGBGB nicht ankommt. Maßgebend ist danach Artikel 2 des UN-Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. Juni 1958. Dieses Übereinkommen ist zufolge Ratifikation durch das Bundesgesetz vom 15. 3. 1961 (BGBl. 1961 II 121) und entsprechender japanischer Übernahme (vgl. die Nachweise bei Baumbach-Hartmann, 46. Aufl., Einl. IV 3 D vor § 1 ZPO) sowohl deutsches als auch japanisches Recht. Nach Artikel 2 des Übereinkommens erkennt jeder Vertragsstaat eine entsprechende „schriftliche Vereinbarung“ an. Darunter ist u. a. „eine Schiedsklausel in einem Vertrag ... zu verstehen, sofern der Vertrag ... von den Parteien unterzeichnet ... ist“ (Art. 2 Abs. 2). Das trifft hinsichtlich der Schiedsklausel in Artikel XIII Nr. 2 des Schiffbauvertrages zu.

2. Der Inhalt des Schiedsvertrages ist zunächst am japanischen Recht zu messen. In Artikel XX 1. des Schiffbauvertrages haben dessen Parteien vereinbart, daß auf ihn das Recht anzuwenden sei, wo das Schiff gebaut wird. Das war in Japan. Nach allgemeiner Erfahrung ist davon auszugehen, daß diese Rechtswahl sich auch auf die Schiedsklausel zum Vertrag bezieht, wenn nicht besondere Umstände gegen diese Annahme sprechen (BGH KTS 1964, 101 ff., 102). Solche Umstände sind hier nicht ersichtlich.

Das einschlägige japanische Recht entspricht dem der deutschen Zivilprozeßordnung in der Fassung von 1877. In dieser Fassung hat Japan die deutsche Zivilprozeßordnung übernommen und – jedenfalls was das Schiedsverfahrensrecht betrifft – fast wortgetreu beibehalten (vgl. Nakamura/Huber, Die japanische ZPO in deutscher Sprache, 1978, Einf. IV 5), S. 22; ebenso Yoshino/Eubel in Eubel, Das japanische Rechtssystem, 1979, S. 168).

Danach gilt folgendes:

a) Die Schiedsvereinbarung hat nur rechtliche Wirkung, wenn die Parteien berechtigt sind, über den Gegenstand des Streits einen Vergleich zu schließen (entsprechend § 851 ZPO 1877, § 1025 Absatz 1 ZPO n. F.). Daran besteht in diesem Fall kein Zweifel.

b) Der für künftige Rechtsstreitigkeiten geschlossene Schiedsvertrag muß sich auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis und die aus demselben entspringenden Rechtsstreitigkeiten beziehen (entsprechend § 852 ZPO 1877, § 1026 ZPO n. F.). Dieses Bestimmtheitsfordern erfüllt die Klausel. Sie bezieht sich auf alle aus dem Schiffbauvertrag oder im Zusammenhang damit entstehenden Streitigkeiten („All disputes arising out of or in connection with this Contract“). Das ist eine weltweit gebrauchte und bewährte Formel. Sie wird teils mit demselben, teils mit nur leicht verändertem, sinngemäß aber gleichem Wortlaut z. B. vom Deutschen Ausschuß für Schiedsgerichtswesen (Vorwort zur Schiedsgerichtsordnung 1988 S. 2), vom Schiedsgerichtshof bei der Internationalen Handelskammer in Paris in der englischen Fassung seiner Standardklausel (ICC-Vergleichs- und Schiedsordnung 1988, S. 6) oder vom London Court of International Arbitration (LCIA-Rules 1986, Art. 1) verwendet.

Sie kennzeichnet hinreichend – wie auch vorliegendenfalls (s. unten III.) – den Kreis der nach dem Willen der Vertragsparteien der Schiedsgerichtsbarkeit unterfallenden Streitigkeiten.

c) Eine dem § 1025 Absatz 2 ZPO n. F. entsprechende Vorschrift enthält die japanische ZPO ebensowenig wie ihr Muster, die deutsche ZPO 1877.

3. Darüber hinaus hat aber ein deutsches Gericht auch darauf zu achten, ob der nach ausländischem Recht gültige Schiedsvertrag dem deutschen ordre public entspricht, wenn davon abhängt, ob einem deutschen Staatsbürger, der ein deutsches Gericht anruft, hier Rechtsschutz zu gewähren oder wegen der Zuständigkeit des vereinbarten Schiedsgerichts zu versagen ist. Zum deutschen ordre public des Schiedsvertragsrechts rechnet der erkennende Senat auch die Vorschrift des § 1025 Absatz 2 ZPO, welche „Knebelungsverträge“ verbietet, die gegen das Empfinden aller billig und gerecht Denkenden verstoßen. Mit dieser Auffassung sieht sich der Senat in Übereinstimmung mit z. B. Raape (Internationales Privatrecht, 1981, S. 556), Buchmann (Das auf den Internationalen Handelsschiedsvertrag anzuwendende Recht, Diss. 1971, S. 126, 129), und von Hülsen (Die Gültigkeit von internationalen Schiedsverträgen, 1973, S. 97, Fußn. 44).

Es läßt sich jedoch nicht feststellen, daß der Schiedsvertrag nach § 1025 Absatz 2 ZPO nichtig ist, daß also eine Vertragspartei eine wirtschaftliche oder soziale Überlegenheit dazu ausgenutzt hat, den anderen Teil zu nötigen, den Schiedsvertrag überhaupt abzuschließen oder einzelne Bestimmungen desselben hinzunehmen, die der überlegenen Partei ein Übergewicht auch im Schiedsverfahren selbst einräumen.

Dabei kann dahingestellt bleiben, ob hier überhaupt eine der beiden Vertragsparteien der anderen wirtschaftlich oder sozial überlegen war. Diese Frage läßt sich nämlich nicht ohne weiteres mit dem Hinweis darauf beantworten, daß es sich bei der Beklagten um ein außerordentlich kapitalstarkes Unternehmen von Weltgeltung handelt ... bei der Partenerederei „MS“ dagegen um eine Gründung von ungleich geringerer Bedeutung. Schließlich ist der Schiffbaumarkt wegen seines weltweiten Überangebots schon seit langem ein ausgesprochenes Bestellermarkt, so daß davon auszugehen ist, daß hier auch ein Besteller von untergeordneter Bedeutung einem großen Anbieter durchaus in erheblichem Umfang Bedingungen diktieren kann.

Indes enthält der Schiedsvertrag keine Bestimmungen, die zu durchgreifenden Bedenken im Sinne von § 1025 Absatz 2 ZPO Anlaß geben.

a) Die Tatsache, daß der Schiedsvertrag überhaupt geschlossen worden ist, läßt nicht darauf schließen, daß dafür die wirtschaftliche oder soziale Überlegenheit einer der Vertragsparteien maßgeblich war. Schiedsverträge über Gegenstände der hier in Rede stehenden Art und Größenordnung, noch zumal bei internationalen Geschäften, sind gang und gäbe. Sie entsprechen nach allgemeiner unternehmerischer Überzeugung der wirtschaftlichen Vernunft.

b) Allerdings ist für die deutsche Partei mit dem vereinbarten Sitz des Schiedsgerichts in Tokio aus Gründen der weiten Entfernung, der Sprachprobleme und der fremden Kultur eine erhebliche Erschwernis bei der Rechtsverfolgung verbunden, während die japanische Beklagte dort den typischen „Heimvorteil“ genießt. Das trüfe aber umgekehrt für die japanische Partei ebenfalls zu, wenn eine deutsche Stadt als Sitz des Schiedsgerichts vereinbart worden wäre. Daraus allein kann man nicht auf die Ausnutzung eines wirtschaftlichen oder sozialen Übergewichts schließen. Irgendwo muß das Schiedsgericht schließlich stattfinden.

Als einen Mangel der Schiedsklausel mag man es indes bezeichnen, daß das Schiedsgericht überhaupt im Lande

einer der Vertragsparteien seinen Sitz haben soll. Ein internationales Schiedsgericht sollte grundsätzlich in einem ‚neutralen‘ Drittland unter dem Vorsitz eines Drittländers stattfinden. Das gebietet eigentlich der Grundsatz der Waffengleichheit oder des ‚fair trial‘, der auch und gerade im Schiedsverfahren zu wahren ist. Das entspricht der Auffassung namhafter Vertreter der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit ganz allgemein und im besonderen, wenn ein staatliches Unternehmen oder – wie hier – ein Unternehmen von nationaler Bedeutung Vertragspartei ist (vgl. Böckstiegel, NJW 1975, 1577 ff., 1579; Derains in: The Art of Arbitration, Festschrift für Pieter Sanders, 1982, S. 111 f.; Lionnet, in: Schriftenreihe des Deutschen Instituts für Schiedsgerichtswesen, Bd. 4, S. 291 ff., 298, 301, 303 f., 306; Stumpf, RIW 1987, 821 ff.). Die Gründe dafür liegen auf der Hand: Findet das Schiedsgericht im Lande einer Partei statt, ist der Obmann in der Regel ein Angehöriger dieses Landes und bildet zusammen mit dem von der betreffenden Partei bestimmten Schiedsrichter eigener Staatsangehörigkeit ein nationales Übergewicht im Schiedsrichterkollegium. Hinzu kommt, daß dann auch die staatsgerichtliche Kontrolle über das Schiedsverfahren – etwa im Ablehnungsverfahren oder bei Anfechtung des Schiedsspruchs – von einem staatlichen Richter der Nationalität einer Partei ausgeübt wird, sieht man einmal von den seltenen Ausnahmen ab, daß von den Parteien auf die staatsgerichtliche Kontrolle von vornherein verzichtet worden ist, wie das neuerdings in Belgien (vgl. Bühler in IPRax 1987, 253 ff.) und in der Schweiz (Art. 192 des neuen IPR-Gesetzes) möglich ist, oder daß ein international besetztes Gericht die staatsgerichtliche Kontrolle ausübt, wie in der Republik Djibouti (Gesetz Nr. 79/84, Art. 25 Nr. 1).

Nun ist zwar gegen einen unabhängigen Richter eines zivilisierten Rechtsstaates kein Mißtrauen angezeigt, daß er nicht unparteilich und sachlich entscheidet und – wenn es die Rechtslage erfordert – auch zuungunsten der Partei seiner Staatsangehörigkeit, eines für die Wirtschaft seines Landes maßgeblichen Unternehmens, gar seines Staates selbst urteilt. Dennoch sagt man von einem solchen Richter, daß er zwar unparteilich, aber eben nicht ‚neutral‘ sei. Damit ist gemeint, daß dieser Richter bei aller persönlichen Integrität selbstverständlich in der Rechtskultur seines Landes, seiner Interessenlage und seiner gesamten Denkweise sozusagen ‚befangen‘ ist und daß deswegen in Grenzfällen sein Spruch anders ausfallen könnte – schon die theoretische Möglichkeit erlaubt den Vorbehalt –, als wenn der Angehörige eines dritten Staates zur Entscheidung berufen wäre.

Diese Erkenntnis, welcher – jedenfalls hinsichtlich der Person des Obmanns – seit Menschengedenken weltweit bei jedem Fußballspiel peinlich genau Rechnung getragen wird, hat sich indes auf dem Gebiet der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit noch nicht zur allgemeinen Rechtsüberzeugung verfestigt. Gegenwärtig werden immer noch ungezählte internationale Schiedsverfahren im Lande einer der Vertragsparteien mit einem nicht ‚neutralen‘ Obmann ausgetragen, ohne daß – soweit ersichtlich – jemals ein staatliches Gericht daran Anstoß genommen und eine entsprechende Schiedsklausel für unwirksam erklärt hätte. Die internationale Rechtsgemeinschaft nimmt dies – noch – hin. Die Praxis, für internationale Schiedsgerichtsverfahren ein Drittland zu bestimmen, ist heute zwar vorherrschend; Derains, der dafür u. a. als ehemaliger Generalsekretär des Schiedsgerichtshofs bei der Internationalen Handelskammer in Paris ein berufener Zeuge ist, nennt sie ‚the prevailing practice‘ (Derains a. a. O. S. 111). Doch eine allgemeine Überzeugung der Notwendigkeit (opinio necessitatis), so zu verfahren, hat sich noch nicht gebildet. (Z. B. sieht auch Art. 2 Absatz 6 Unterabsatz 3 der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer in seinem Satz 1 vor, daß der Einzelschiedsrichter oder der Vorsitzende eines Schiedsgerichts die Staatsangehörigkeit eines anderen Lan-

des besitzen soll, erlaubt aber in Satz 2 Ausnahmen von diesem Grundsatz. Ein ‚neutrales‘ Land als Sitz des Schiedsgerichts ist auch in dieser weltweit vereinbarten Schiedsgerichtsordnung nicht vorgeschrieben. Folglich kann der erkennende Senat auch unter diesem Gesichtspunkt der hier zu beurteilenden Schiedsklausel nicht die Geltung versagen. Das würde übrigens vorliegendfalls auch deshalb zu einem unangemessenen Ergebnis führen, weil die Beklagte bereit war, einen vom Kläger abgelehnten Vergleichsvorschlag des Einzelrichters des Senats anzunehmen, wonach das Verfahren einem Schweizer Schiedsgericht übertragen werden sollte . . .

c) Hält man es, wie vorstehend vom Senat angesichts der festgestellten Rechtswirklichkeit für – noch – hinnehmbar, daß ein internationales Schiedsgericht im Lande einer der Parteien stattfindet, so muß allerdings gewährleistet sein, daß der deutschen Partei dort effektiver Rechtsschutz gewährt werden wird.

Auch insoweit bestehen hier keine Bedenken. Die Vertragsparteien haben sich der Schiedsgerichtsbarkeit der ‚Japan Shipping Exchange, Inc.‘ unter Anwendung der ‚Tokyo Maritime Arbitration Rules‘ unterworfen. Der Kläger hat gegen diese Schiedsgerichtsbarkeit nichts vorgebracht, und auch eine Analyse der ‚Rules‘ durch den erkennenden Senat hat keinen Anlaß zu Beanstandungen ergeben. Insbesondere ist die Schiedsrichterbefähigung danach nicht an die Mitgliedschaft in einer bestimmten Vereinigung gebunden, was, wenn eine Partei Mitglied ist und die andere nicht, die Unwirksamkeit der Schiedsklausel bedeuten würde, wie der Bundesgerichtshof entschieden hat (BGHZ 51, 255<sup>1</sup>). Auch ist die Schiedsrichterliste – jedenfalls nach den ‚Ordinary Rules‘, welche bei einem größeren Streitwert, wie er hier in Rede steht, zur Anwendung kommen – offen.

II. Der Kläger ist an die Schiedsklausel gebunden, weil seine Zedenten daran gebunden waren. Die Frage nach der Rechtsnachfolge in die Klausel ist nach deutschem Recht zu beurteilen. Das von den Parteien des Schiffbauvertrages gewählte japanische Recht ist insoweit nicht zu befragen. Die Parteiautonomie der Schiffbauvertragspartner – das sagt schon der Name ‚Parteiautonomie‘ – reichte nur so weit, ihre eigenen Angelegenheiten zu regeln. Sie konnten und wollten gewiß auch nicht regeln, ob und wie eine Rechtsnachfolge in ihre Vertragsposition zustande kommt, konnten nicht in das nationale Gesellschaftsrecht, gar in das Erbrecht eingreifen. Daß nach deutschem Recht der Abtretungsnehmer einer Forderung grundsätzlich an eine vor der Abtretung getroffene Schiedsabrede gebunden ist, die sich auf das Rechtsverhältnis bezieht, aus dem die abgetretene Forderung hergeleitet wird, ist in Rechtsprechung und Schrifttum allgemein anerkannt. So hat schon das Reichsgericht entschieden (vgl. RGZ 146, 152). Der Bundesgerichtshof bezeichnet dies selbst als seine ständige Rechtsprechung (vgl. BGH NJW 1980, 2023 ff., II 1<sup>2</sup>). Das schiedsverfahrensrechtliche Schrifttum stimmt dem uneingeschränkt zu (vgl. Glossner, Das Schiedsgericht in der Praxis, 1978, Rdn. 49; Kessler, Schiedsgerichtsvertrag und Schiedsverfahren, 1970, S. 26; Maier, Handbuch der Schiedsgerichtsbarkeit, 1979, Rdn. 82; Schütze-Tscherning-Wais, Handbuch des Schiedsverfahrens, 1985, Rdn. 63; Schwab, Schiedsgerichtsbarkeit, 3. Aufl., S. 47).

Eine der Ausnahmen von diesem Grundsatz, wie sie z. B. angenommen wird, wenn der Schiedsvertrag ersichtlich nur zufolge einer besonderen Verbundenheit der ursprünglichen Vertragsparteien oder wegen eines individuellen Vertrauensverhältnisses zu einem im Schiedsvertrag benannten Schiedsrichter geschlossen worden ist, liegt hier nicht vor (so Glossner, Maier, Schütze-Tscherning-Wais, Schwab, jeweils a. a. O. m. w. N.).

1 BGH, 19. 12. 1968, BB 1969 S. 295.

2 BGH, 20. 3. 1980, RIW/AWD 1980 S. 432 f.

Die Erstzedenten waren an die Schiedsklausel gebunden, weil sie Partenreeder der Partenreederei waren, die den Schiffbauvertrag mit der Schiedsklausel geschlossen hat. Das ergibt sich aus folgenden Erwägungen: Nach wohl überwiegender Meinung in Rechtsprechung und Schrifttum, die der erkennende Senat teilt, sind die Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft (oHG) an die von der oHG mit einem Dritten vereinbarte Schiedsklausel gebunden (so schon das Hanseatische Oberlandesgericht in Hanseatische Rechts- und Gerichts-Zeitschrift 1928, S. 454 f., das noch 1919 anders entschieden hatte (vgl. Hanseatische Rechts-Zeitschrift 1920, S. 87; ebenso OLG Köln, BB 1961, S. 65 mit ausführlicher Wiedergabe des – damaligen – Meinungsstandes. Bejahend auch Glossner a. a. O. Rdn. 50; Kessler a. a. O. S. 26; Maier, a. a. O., S. 105; Schütze-Tscherning-Wais a. a. O. Rdn. 59; Schwab a. a. O. S. 48). Dieser Annahme liegt – vereinfacht dargestellt – der Gedanke zugrunde, daß die persönlich haftenden Gesellschafter einer oHG mit der oHG identisch sind.

Daraus mag man schließen, daß bei einer Kommanditgesellschaft (KG) nur der persönlich haftende Gesellschafter, nicht aber die Kommanditisten an eine von der KG vereinbarte Schiedsklausel gebunden sind (so z. B. Glossner, Kessler, Schütze-Tscherning-Wais, Schwab, jeweils a. a. O.). Partenreeder haben aber mit den Gesellschaftern einer oHG weit mehr gemeinsam als mit Kommanditisten. Während Kommanditisten den Gläubigern der Gesellschaft nur mit dem Betrag ihrer Einlage haften (§ 161 Abs. 1 HGB), haften Partenreeder – wie Gesellschafter einer oHG – mit ihrem gesamten Vermögen. Von den Gesellschaftern einer oHG unterscheiden sich die Partenreeder in dieser Hinsicht lediglich dadurch, daß sie für die Verbindlichkeiten der Partenreederei nur im Verhältnis der Größe ihres Part haften (§ 507 Abs. 1 HGB), also nicht aufs Ganze, aber immerhin – und das hält der erkennende Senat für entscheidend – mit dem gesamten Vermögen. Die summenmäßig beschränkte Haftung ist aber die eine wesentliche Besonderheit, die Kommanditisten auf der einen Seite von Gesellschaftern einer oHG und Partenreeder auf der anderen Seite unterscheidet. Zwischen Partenreedern und Partenreederei besteht im Grundsatz die gleiche Identität, wie zwischen den Gesellschaftern einer oHG und der oHG selbst besteht. Das kommt auch in § 494 Abs. 1 HGB zum Ausdruck. Diese Identität wird durch die nur quotenmäßige persönliche Haftung der Partenreeder in einer nach Auffassung des Senats nicht entscheidungserheblichen Weise lediglich etwas relativiert.

Eine weitere Besonderheit, welche Kommanditisten von Partenreedern unterscheidet und letztere den Gesellschaftern einer offenen Handelsgesellschaft gleichstellt, betrifft die Geschäftsführung. Kommanditisten sind davon kraft Gesetzes ausgeschlossen (§ 164 HGB). Ihnen ist damit rechtlich jede Einflußmöglichkeit auf die Gestaltung von Verträgen der Kommanditgesellschaft verwehrt und damit auch auf die Entscheidung, ob eine Schiedsklausel vereinbart werden soll. Dagegen steht Partenreedern die Geschäftsführung zu (§ 491 HGB). Nun ist zwar die Beschlußfassung über die täglichen Reedereigeschäfte bei – wie hier – 715 Parten praktisch kaum durchführbar. Die Reeder können stattdessen – wie auch hier geschehen – einen Korrespondentreeder bestellen (§ 492 Abs. 1 HGB). Dadurch wird den Partenreedern aber die Einflußmöglichkeit auf die Geschäftsführung nicht entzogen. Die Bestellung des Korrespondentreeders kann jederzeit mit Stimmenmehrheit widerrufen werden (§ 492 Abs. 2 HGB). Das ist auch bei 715 Parten ein in der Praxis wahrnehmbares Recht. Mit Hilfe der modernen Kommunikationsmittel ist es jedem Partenreeder möglich, eine Reederversammlung einzuberufen oder etwa mittels Serienbrief Kontakt zu seinen Mitreedern aufzunehmen, um eine Mehrheit für den Widerruf der Bestellung des Korrespondentreeders zu gewinnen.

III. Der hier geltend gemachte Klagsanspruch fällt auch insoweit unter die Schiedsklausel, als er mit vermeintlichen

unerlaubten Handlungen begründet wird. Das ergibt sich aus folgendem:

1. Schon das Reichsgericht (JW 1918, 263 f. Nr. 8, 264) war der Auffassung, und der Bundesgerichtshof hat sich dem angeschlossen (NJW 1965, 300), daß sich eine vereinbarte Schiedsklausel auf Schadensersatzansprüche aus unerlaubten Handlungen dann erstreckt, wenn sich diese Handlungen mit einer Vertragsverletzung decken. Das wäre hier – die Richtigkeit des Klagvortrags unterstellt – der Fall. Die vom Kläger der Beklagten vorgeworfene Mitwirkung an Untreuehandlungen des D wäre zugleich eine Verletzung des Schiffbauvertrages, der die Beklagte beispielsweise zu ordnungsgemäßer Abrechnung gegenüber der Partenreederei verpflichtete. Ganz allgemein war die Beklagte bei Abwicklung des Vertrages zur Unterlassung von Handlungen verpflichtet, welche der Partenreederei und ihren Mitgliedern Schaden zufügen könnten, anderenfalls sie sich unter dem Gesichtspunkt der sogenannten positiven Vertragsverletzung schadensersatzpflichtig machen würde. Das ist nach japanischem Recht selbstverständlich nicht anders als nach deutschem. Daß Verträge getreulich zu erfüllen sind und man seine Partner nicht schädigen darf, ist Allgemeingut der zivilisierten Völker. Das bedeutet keine Stellungnahme des Senats zu dem umstrittenen Institut einer „lex mercatoria“. So kennt denn auch das japanische Recht z. B. den Grundsatz von Treu und Glauben und die Rechtsinstitute „culpa in contrahendo“ und „positive Vertragsverletzung“ (vgl. Young June Lee, Das japanische und koreanische Gewährleistungsrecht in seiner gesetzlichen Entwicklung und in den Formularbedingungen der Praxis unter dem Einfluß des deutschen Rechts, 1968, S. 50, 52, 61).

Auch der in der Fassung der Schiedsklausel zum Ausdruck gelangte Parteiwille spricht für dieses Ergebnis. Nicht nur

Ansprüche aus dem Vertrag („out of“), sondern auch solche, die nur im Zusammenhang mit ihm („in connection with“) entstehen, sollen der vereinbarten Schiedsgerichtsbarkeit unterfallen. Daß aber eine Verfälschung des Baupreises und die vom Kläger behaupteten Zinsmanipulationen zumindest „im Zusammenhang“ mit dem Schiffbauvertrag stehen, ist unbestreitbar. Ohne den Schiffbauvertrag hätten sie gar nicht geschehen können.

3. Schließlich entspricht es wohl allgemeiner Auffassung, daß eine Schiedsklausel im Zweifel nicht eng, sondern eher weit auszulegen ist (vgl. die Nachweise bei Baumbach-Albers, a. a. O., I B zu § 1025 ZPO; Maier, a. a. O. Rdn. 44). Es ist nämlich stets in Rechnung zu stellen, daß die Parteien des Schiedsvertrags im allgemeinen aus sehr wölklerwogenen Gründen vereinbart haben, Streitigkeiten aus einem bestimmten Rechtsverhältnis von der staatlichen Gerichtsbarkeit auszunehmen. (Wie schwerwiegend die Folgen sein können, wenn auf diesen – zumindest ursprünglich übereinstimmenden – Parteiwillen nicht sorgfältig genug Rücksicht genommen wird, schildert eindrucksvoll Raeschke-Kessler in NJW 1988, 3041 ff., 3042, I. 3).

Auf den ersten Blick mag das so gewonnene Ergebnis befremden, daß nämlich das Opfer krimineller Handlungen – das wären die Erstzedenten nach dem Vortrag des Klägers – genötigt wird, sich mit einem Mittäter sozusagen auf eine „freundschaftliche Arbitrage“ einzulassen. Doch darf man dabei nicht aus dem Auge verlieren, daß dafür in erster Linie die von den Erstzedenten getroffene falsche Wahl ihres Geschäftspartners D ursächlich geworden ist. Die Abtretungsnehmer werden hier nur an dem festgehalten, was mit der Beklagten zu vereinbaren, die Erstzedenten D einst die Vollmacht gegeben haben.“

## Europäisches Gemeinschafts- und Zollrecht

### Irreführende Werbung für ausländische Weine

Bundesgericht Braunschweig, Urteil vom 16. 2. 1989 – OVG 88; rechtskräftig

**Schlagworte:** Zeitungsanzeige / Irreführende Werbung / Vollständigkeit / Ausländische Weine / Rumänische „Mädchentraube“ / Fehlende Angabe des Herkunftslandes / Französischer Rotwein „Bongerronde“ / Fehlende Angabe der Qualitätsstufe / Preisangabenverordnung / Verwaltungsrechtlich-Feststellungsklage im Vorfeld eines Straf- bzw. Ordnungswidrigkeitenverfahrens

#### Sachverhalt:

Klägerin betreibt in Braunschweig ein Selbstbedienungs-Warenhaus. In einer Ausgabe der Braunschweiger Zeitung warb sie u. a. für zwei Weinerzeugnisse mit folgendem Text: „Bongerronde Französischer Rotwein 0,75 l Flasche oder Mädchentraube Weine: weiß, rot, rosé je 0,7 l Flasche 3,98“. Mit Schreiben vom 20. 6. 1988 teilte die Beklagte Klägerin mit, X habe sich als Verantwortlicher für die altung der gesetzlich vorgeschriebenen Kennzeichnung Weinerzeugnissen in der Werbung strafbar gemacht. Die Klägerin forderte die Beklagte erfolglos auf, die Beanstandungen zuzulassen.

Klägerin beantragt, festzustellen, daß die Beklagte berechtigt ist, Werbung der Klägerin in Zeitungen für französischen Rotwein der Marke „Bongerronde“ ohne

die Angabe der Qualitätsstufe „Tafelwein“ und / oder für Drittlandsweine der Rebsorte „Mädchentraube“ ohne die Angabe des Herkunftslandes „Rumänien“ insbesondere in der nachstehenden Form „Bongerronde Französischer Rotwein 0,75 l Flasche oder Mädchentraube Weine: weiß, rot, rosé je 0,7 l Flasche je“ zu beanstanden. Die Klage hatte Erfolg.

#### Aus den Gründen:

„Die Klage ist als Feststellungsklage zulässig. Nach § 43 Abs. 1 VwGO kann durch Klage die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses begehrt werden, wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat.“

Zwischen der Klägerin und der Beklagten besteht ein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis. Ein Rechtsverhältnis ist dann feststellungsfähig, wenn sich die rechtlichen Beziehungen hinreichend konkretisiert („verdichtet“) haben. Das ist hier gegeben. Die zwischen der Klägerin und der Beklagten als (Lebensmittel-) Überwachungsbehörde bestehenden Rechtsbeziehungen allgemeiner Art sind durch das Schreiben der Beklagten vom 20. 6. 1988 hinreichend konkretisiert worden. Dieses Schreiben enthält die „Beschuldigung“, daß durch eine Werbeanzeige in der Braunschweiger Zeitung ein Straftatbestand verwirklicht worden ist, und gibt Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen. Damit geht es um eine Sache, die einer verwaltungsgerichtlichen Feststellungsklage unzugängliche Klärung einer nur abstrakten Rechtsfrage,